

BStGer BK_B 077/04 vom 25. August 2004

Bundesstrafgericht, 2004-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_B_077_04

FR: TPF BK_B 077/04 du 25 août 2004

IT: TPF BK_B 077/04 del 25 agosto 2004

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG. Der Beschwerdeführer ist Partei im Verfahren und durch die Verfügung der Bundesanwaltschaft im rechtlichen Sinne beschwert (Art. 214 Abs. 2 BStP). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 217 BStP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 3 -

E. 2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 BStP können unter anderem Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, beschlagnahmt werden. Im vorliegenden Fall geht es bezüglich des Motorrades des SPHW um eine Vermögensbeschlagnahme. Als Einziehungsgrund wird der Art. 59 Ziff. 3 StGB genannt.

Grundvoraussetzung für die Beschlagnahme ist das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts für den objektiven Tatbestand einer Straftat (vgl. auch HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel 2002, § 69 N 1). Dieser muss sich im Verlaufe der Ermittlungen entsprechend verdichten, um eine längerfristige Aufrechterhaltung der Beschlagnahme zu rechtfertigen (BSK StGB I-BAUMANN, Basel 2003, Art. 59 N 74, unter Verweis auf BGE 122 IV 91, S. 95 f. E. 4).

Bei der Beschlagnahme zum Zwecke der späteren Vermögenseinziehung nach Art. 59 Ziff. 3 StGB bedarf es ferner konkreter Hinweise dafür, der Vermögenswert unterliege der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation.

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, S. 316 E. 4). Die Beschlagnahme als bloss provisorische prozessuale Massnahme präjudiziert den materiellen Einziehungsentscheid nicht. Schliesslich muss eine Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (BGE 125 IV 185, S. 187 E. 2a).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet den Tatverdacht der Beteiligung an bzw. die Unterstützung einer kriminellen Organisation. Er macht geltend, er habe mit irgendwelchen strafbaren Handlungen von anderen Mitgliedern der Hells Angels nichts zu tun. Entsprechend

erscheine er auch nicht in der Telefonkontrolle bzw. der Videoüberwachung des Büros von B. _____ in X. _____; ein Konnex mit den in Frage kommenden strafbaren Handlungen sei bezüglich seiner Person nicht dargetan (BK act. 1 S. 7). Die Beschwerdegegnerin wendet dagegen ein, es bestehe nach wie vor der Verdacht, dass die Hells Angels eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB seien, was Gegenstand einer vertieften Abklärung bilden müsse. Der Beschwerdeführer als Kassier der Hells Angels habe vermutungshalber auch deliktisch erworbene Gelder der Hells Angels verwaltet. Es sei beispielsweise zweifelhaft, ob die Entlohnung für den Tötungsver-

- 4 - such in Y. _____ wirklich nicht in die Clubkasse geflossen sei (BK act. 4 S. 3).

E. 3.2

Den Straftatbestand des Art. 260ter StGB setzt, wer sich an einer Organisation beteiligt bzw. eine solche unterstützt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. Er setzt eine strukturierte Gruppe von mindestens drei, im Allgemeinen mehr Personen voraus, die geplant wurde, um unabhängig von einer Änderung der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dauerhaft zu bestehen, und die vor allem durch die Unterwerfung unter Anweisungen, Arbeitsteilung, Intransparenz und Professionalität, die in den verschiedenen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrscht, gekennzeichnet wird. Der verbrecherische muss nicht ausschliesslicher Zweck sein, zumindest im Wesentlichen ist jedoch ein solcher vorausgesetzt (BGE 129 IV 271, S. 273 f. E. 2.3.1 = Pra 2004 Nr. 89, S. 511 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 27.08.1996, publ. in: SJ 1997 1, E. 4b S. 3).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist über längere Zeit hinweg eine Raumüberwachung des Büros des Präsidenten der Hells Angels (B. _____) durchgeführt worden, durch welche in Ton und Bild Ereignisse und Besprechungen aufgezeichnet wurden, welche konkrete Hinweise auf verschiedene, vor allem versuchte Straftaten bzw. strafbare Vorbereitungs-handlungen ergeben. Wie die Beschwerdekammer in den beiden von der Beschwerdegegnerin eingereichten Haftverlängerungsentscheiden vom 1. Juni 2004 (BK act. 4.1, 4.2) ausgeführt hat, berechtigten die Protokolle dieser Raumüberwachung zur Annahme, dass es sich bei den Hells Angels – oder mindestens einer Kerngruppe unter dem Deckmantel der Hells Angels – nicht um einen harmlosen Club von Liebhabern des Motorradhobbys handelt. Ob die Hells Angels ganz allgemein als kriminelle Vereinigung einzustufen sind oder ob dies eventuell nur auf einzelne Sektionen, Untergruppen oder das Führungsteam zutrifft, bedarf einer vertieften Klärung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Als kriminell gilt eine Organisation nur, wenn sie bezweckt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, und sie ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält (wobei dieses Kriterium in der Lehre kontrovers diskutiert wird; siehe z.B. BSK StGB II-BAUMGARTNER, Basel 2003, Art. 260ter N 7; ARZT, StGB 260ter N 136–141 in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998; vor allem ROULET, Das kriminalpolitische Gesamtkonzept im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 2219, 1997, S. 125 ff.). Offen auftretende kriminelle Gruppierungen werden von der Anwendung des Art. 260ter StGB nicht a

- 5 - priori ausgenommen, wenn der interne Aufbau und der Kreis der Mitglieder und Hilfspersonen qualifiziert und systematisch verschleiert wird. Das Merkmal der

Geheimhaltung geht über die im Allgemeinen mit deliktischen Verhaltensweisen verbundene Diskretion hinaus. Die Geheimhaltung muss sich nicht notwendigerweise auf das Bestehen der Organisation selbst beziehen, sondern auf deren interne Struktur und den Kreis ihrer Mitglieder und Helfer (Urteil des Bundesgerichts vom 27.08.1996, publ. in: SJ 1997 1, E. 4b S. 3; Pra 2004 Nr. 89, S. 511 f.; BAUMGARTNER, a.a.O., Art. 260ter N 7). Eine Abschottung kann unter anderem gerade dadurch erreicht werden, dass die kriminelle Organisation einen Anschein von Legalität erweckt, indem sie erlaubte Unternehmungen betreibt und sich dabei ein entsprechendes Beziehungsnetz aufbaut (ROULET, a.a.O., S. 126). Zumindest scheint zum heutigen Zeitpunkt festzustehen, dass die Hells Angels eine etablierte, längerfristig angelegte Gruppenstruktur aufweisen; die speziellen Funktionen (z.B. „sergeant at arms“) deuten auf eine gewisse Arbeitsteilung hin. Protokolle der Raumüberwachung ergeben ferner Hinweise auf eine gewisse hierarchische Struktur und die Abschottung nach aussen mindestens eines Kreises innerhalb der Hells Angels. Bei der Sektion Zürich der Hells Angels sind zwar grundsätzlich weder Aufbau noch Zusammensetzung als solche geheim. Die kriminellen Handlungen, für die sich bisher aus dem Dossier ein Tatverdacht ergab, betreffen nur eine Gruppe innerhalb der Hells Angels. Es besteht deshalb der Verdacht, ein Teil der Mitglieder der Hells Angels begehe Gewaltverbrechen bzw. sei bereit dazu bzw. stifte dazu an, mit dem Zweck sich dadurch zu bereichern. Dieser kriminelle Kern und dessen kriminelle Aktivitäten scheinen durch den Schleier der nicht kriminellen, jedoch durch Gruppenloyalität zur Verschwiegenheit gegenüber der Justiz verpflichteten Mitglieder gedeckt zu werden (zu eng die Definition der Geheimhaltung bei ARZT, a.a.O., StGB 260ter N 142 ff.). Ein Indiz für eine wirkungsvolle Abdeckung krimineller Aktivitäten eines Kerns (immer im Sinne des Tatverdachts) bildet auch der Umstand, dass Mitglieder bei den Hells Angels zwar grundsätzlich Personen aller Berufsgruppen werden können, ausgenommen genau Angehörige der Polizei und Justiz. Das Bestehen eines durch Mitgliederbeiträge geäuften Fonds zur Unterstützung bei finanziellen Problemen der Mitglieder lässt zudem auf eine besonders starke Gruppensolidarität schliessen (BK act. 4.6 S. 9 Z. 13 ff.). Zurzeit ist deshalb jedenfalls noch vom Verdacht einer kriminellen Organisation unter dem Schleier der nach aussen offen auftretenden Hells Angels auszugehen. Ohne deutliche Konkretisierung dieses Tatverdachts werden sich Zwangsmassnahmen allerdings nicht auf Dauer aufrechterhalten lassen.

E. 3.3

Um dem Beschwerdeführer gehörende Vermögenswerte zu beschlagnahmen bedarf es eines konkreten Tatverdachts auf Beteiligung an oder we-

- 6 - nigstens Unterstützung der kriminellen Organisation durch ihn persönlich. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, es sei zu vermuten, dass der Beschwerdeführer als Kassier – und damit als Funktionsträger – an der kriminellen Organisation beteiligt sei bzw. diese unterstütze. Vermutungen allein erfüllen die Anforderungen an das Element des Tatverdachts allerdings nicht. Wie zuvor dargelegt, ist jedoch aktuell noch von einem Tatverdacht auf das Bestehen einer kriminellen Organisation auszugehen. Der Beschwerdeführer ist nun nicht einfaches Mitglied der Hells Angels, sondern als Kassier Funktionsträger und als solcher gerade mit den finanziellen Belangen des Vereins – mithin mit einem im Zusammenhang mit dem Tatverdacht der kriminellen Organisation besonders sensiblen Bereich – befasst. Wie weit die Finanzen des Vereins direkt oder indirekt der möglichen kriminellen Organisation gedient haben, deren Kontrolle unterlagen oder ob der Verein von solchen Aktivitäten allenfalls profitiert hat (z.B. im

Zusammenhang mit den mutmasslich bezahlten Fr. 15'000.-- für das Zusammenschlagen von C. _____), wird erst eine einlässliche Prüfung der Vereinsbuchhaltung und der Geldflüsse ergeben. Solange dies nicht (zu Gunsten des Beschwerdeführers) geklärt ist, muss hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers allein schon wegen seiner Funktion als Kassier der Hells Angels von einem ausreichenden Tatverdacht zumindest auf Unterstützung einer kriminellen Organisation ausgegangen werden. Auch diesbezüglich gilt, dass für eine andauernde Beschlagnahme von Vermögenswerten des Beschwerdeführers der Verdacht der konkreten Unterstützung der kriminellen Organisation sich noch deutlich verdichten muss.

E. 4

Wenn auch der Gesetzgeber bei der Revision des Einziehungsrechts und dem dabei neu geschaffenen Art. 59 Ziff. 3 StGB vor allem Finanzmittel des organisierten Verbrechens im Auge hatte, fallen doch klarerweise auch körperliche Gegenstände, deren Wert grundsätzlich in Geld ausdrück- bzw. schätzbar ist, unter diesen Vermögensbegriff (SCHMID, Art. 59 N 17 und 19 i.V.m. N 128, ferner N 133 und 193, in: Schmid [Hrsg.], a.a.O.). Fahrzeuge (von noch kommerziellem Wert) sind daher auch von diesem Vermögensbegriff erfasst. Es ist nicht im Sinne der Gesetzgebung, einer kriminellen Organisation zwar ihre Finanzmittel zu entziehen, jedoch nicht die von ihr benutzte oder nutzbare Infrastruktur, zu der meist auch Fahrzeuge gehören. Beim beschlagnahmten Motorrad SPWH handelt es sich somit um einen Vermögenswert im Sinne des Art. 59 Ziff. 3 StGB.

Der Beschwerdeführer wendet ein, beim Motorrad SPHW handle es sich nicht um einen der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegenden Vermögenswert. Entgegen der Annahme der Beschwerdege-

- 7 - rin handle es sich beim SPHW nicht um das, B. _____ zum Gebrauch überlassene, sondern um das von ihm selbst genutzte und in seinem Eigentum stehende Motorrad. Die Einvernahme vom 12. Mai 2004 (BK act.

E. 4.6

S. 14 f.) führt bezüglich der Frage, ob B. _____ dieses Motorrad gefahren hat, zu keinem klaren Ergebnis. Die Aussagen des Beschwerdeführers (S. 14 oberer Teil) sind nicht eindeutig. Die unklaren Aussagen zum Verwendungszweck sind jedoch insofern von untergeordneter Bedeutung, als gemäss Art. 59 Ziff. 3 Satz 2 StGB Vermögenswerte schon dann in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation stehen, wenn die kriminelle Organisation bzw. deren Exponenten – gegen die sich die Einziehung effektiv richtet – die faktische Verfügungsgewalt über die relevanten Vermögenswerte ausüben und diese jederzeit für ihre Ziele einsetzen können (SCHMID, Art. 59 N 132, a.a.O.). Dabei ist nicht massgebend, ob die betroffenen Vermögenswerte deliktischer Herkunft sind, sondern es kommt ausschliesslich darauf an, ob diese der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (BAUMANN, a.a.O., Art. 59 N 58; SCHMID, Art. 59 N 129, a.a.O.). Dem ist hinzuzufügen, dass die kriminelle Organisation ja nicht „als solche“ handelt, also Verfügungen über Vermögenswerte trifft bzw. Gegenstände nutzt, sondern dass es letztlich immer natürliche, an der kriminellen Organisation beteiligte Personen sind, welche die Vermögenswerte nutzen bzw. über diese verfügen.

Grundsätzlich wird bei allen Vermögenswerten (so SCHMID, Art. 59 N 193, a.a.O.) einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder diese unterstützt hat, im

Sinne einer eigentlichen Beweislastumkehr die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art. 59 Ziff. 3 Satz 2 StGB). Allerdings wäre es, so SCHMID (Art. 59 N 202, a.a.O.), offensichtlich übertrieben, beispielsweise einen Garagisten, der die kriminellen Aktivitäten des organisierten Verbrechens durch Vermietung eines Autos unterstützte, mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen unter diese Beweislastumkehr fallen zu lassen. Daraus folgt jedoch nicht, dass diese nur die eigentlichen Chefs trifft, sondern auch die Zudiener und blossen Mitläufer, die möglicherweise zur Mitwirkung gezwungen wurden (so, wenn auch im Sinne einer Kritik: SCHMID, Art. 59 N 189, a.a.O.). Im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Vermutung gilt, dass für die definitive Einziehung zwar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Verfügungsmacht der kriminellen Organisation bestehen muss, jedoch an den Gegenbeweis keine hohen Anforderungen zu stellen sind (BAUMANN, a.a.O., Art. 59 N 66 f.).

Ein Vermögenswert einer Person, die der Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation verdächtigt wird, kann deshalb beschlagnahmt werden, wenn der Inhaber nicht sogleich, ohne weitere Erhebungen

- 8 - und eindeutig darzutun vermag, dass der Vermögenswert weder direkt noch indirekt der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegt. Wie oben ausgeführt, ist zur Zeit nicht klar, ob das Fahrzeug B._____ zur Verfügung stand, welcher als Hauptverantwortlicher des mutmasslichen kriminellen Kerns verdächtigt wird. Bezüglich der Verfügungsmacht der Hells Angels über das Fahrzeug argumentiert der Beschwerdeführer im Übrigen auch sonst nicht widerspruchsfrei. Einerseits macht er geltend, das Motorrad SPHW habe einzig und allein einen Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit, indessen keinen irgendwie gearteten Bezug zu den Hells Angels (BK act. 1 S. 9 unten). Andererseits lässt er ausführen, er sei damit auch am Tage der Beschlagnahme zum Clublokal gefahren (BK act. 7 S. 5). Entsprechend dieser zweiten Darstellung diene ihm das Motorrad SPHW offenkundig auch als Transportmittel zu Clubanlässen. Ob Personen aus dem möglicherweise kriminellen Kern nicht doch mindestens zeitweilig über das Motorrad verfügen konnten, kann heute nicht ausgeschlossen werden. Damit ist nicht mit der oben beschriebenen Eindeutigkeit dargetan, dass das Motorrad bei Bedarf nicht doch der mutmasslichen kriminellen Organisation zur Verfügung stand. Die Beschlagnahme ist deshalb grundsätzlich durch Art. 65 BStP in Verbindung mit Art. 59 Ziff. 3 StGB abgedeckt.

Die Beschlagnahme ist im Weiteren auch unter dem Gesichtspunkt der dadurch bewirkten Einschränkung des Beschwerdeführers als auch des bisherigen Zeitablaufs noch verhältnismässig.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses auferlegt (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 245 BStP, Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]).

Der Beschwerdeführer ist gemäss Bestallungsverfügung der Beschwerdeführerin vom 5. Mai 2004 amtlich verteidigt (BK act. 1.2). Nach der Praxis (POUDRET, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Volume V, Bern 1992, Art. 152 N 2.3) gilt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung vor einer unteren Instanz nicht

automatisch auch für die Beschwerde ans Bundesgericht, was auch für das Verfahren vor Bundesstrafgericht gilt (Art. 152 OG i.V.m. 245 BStP). Die Gewährung der amtlichen Verteidigung nach Art. 36 Abs. 1 BStP durch die Bundesanwaltschaft bedeutet deshalb nicht automatisch die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung im Beschwerdeverfahren (ergibt

- 9 - sich auch aus Urteil des Bundesgerichts 1S.3/2004, 1S.4/2004 vom 13. August 2004, E. 5). Diese muss für das Beschwerdeverfahren explizit beantragt werden (Art. 152 Abs. 1 und 2 OG). Der amtliche Verteidiger hat dies unterlassen, weshalb er seine Aufwendungen im Rahmen seiner definitiven Kostennote (bei Einstellung oder im Gerichtsverfahren) geltend machen muss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.